



# Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3, 79095 Freiburg i. Br.

✉ abteilung3@rpf.bwl.de, ☎ 0761 208-1220

## Tierseuchenrechtliche Einfuhr für Baden-Württemberg

Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr **nicht infektiöser** tierischer Nebenprodukte, die aus Drittländern (nicht EU-Ländern) nach Baden-Württemberg eingeführt werden.

### Infektiöses Material

Sofern Sie infektiöses Material einführen möchten, wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

### Materialien tierischen Ursprungs

Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Materialien tierischen Ursprungs werden auf Grundlage der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erteilt. Unter den Genehmigungsvorbehalt fallen z.B. Proben von Lebensmitteln oder Futtermitteln, die zu Analysezwecken, als Muster für Maschinentestzwecke oder für eine Ausstellung eingeführt werden sollen. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Proben von sonstigem tierischen Material, wie etwa Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke.

Eine Genehmigung ist für folgendes Material nicht erforderlich:

1. DNA, RNA aus tierischem Gewebe oder Zellen
2. Zellkulturen tierischer Zellen, die mehr als eine Generation (mehr als eine Passage) von dem Ursprungsgewebe entfernt sind  
Werden die Zellkulturen in Medien versendet, die fötales Kälberserum enthalten, besteht ein Genehmigungsvorbehalt aufgrund des fötalen Kälberserums.
3. Proteine, Antikörper (monoklonal und polyklonal) und Peptide in hochaufgereinigter Form.

Es muss eine Bestätigung des Versenders vorgelegt werden, die bescheinigt, dass das Material von Plasma oder Serum getrennt wurde und in einer Weise aufgereinigt wurde, die Tierseuchen- und Krankheitserreger entweder abtötet oder effektiv abtrennt.

4. In-Vitro-Diagnostika, Laborreagenzien, die ursprünglich endkonfektioniert waren, aber nicht mehr in ihrer Originalverpackung sind und/oder teilweise portioniert wurden  
Es muss eine Bestätigung des Versenders vorgelegt werden, die bestätigt, dass es sich ursprünglich um ein endkonfektioniertes In-Vitro-Diagnostikum oder Laborreagenz gehandelt hat. Das Produkt muss namentlich benannt und eine Produktinformation vorgelegt werden.

Alle vier Materialien müssen von einer Bescheinigung begleitet sein, die folgende Angaben enthält:

- Beschreibung des Materials und der Herkunftstierart
- Menge des Materials
- Herkunfts- und Versandort des Materials
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers

## Fixiertes Material

Für Material, das mit folgenden Methoden fixiert worden ist, ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich:

1. 96 %iger Alkohol / Ethanol,
2. 10 %ige Formalinlösung,
3. 4 %ige Formaldehydlösung,
4. 1 % ige Glutaraldehyd,
5. Einer Kombination aus 2 %iger Formaldehydlösung und 0,1 % Glutaraldehyd oder
6. „AVL-Puffer“ der Firma Quiagen

Weiterhin ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich für Gewebe, die in Paraffin eingebettet sind oder für hitzefixierte und gefärbte Präparate für mikroskopische Untersuchungen.

## Grenzkontrollstelle

Der Eingang der Proben mittels einer tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigung ist grundsätzlich über jede in der EU zuständige Grenzkontrollstelle möglich.